



Junior Chamber International Interlaken
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

STATUTEN

der

JUNIOR CHAMBER INTERNATIONAL INTERLAKEN

I. SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Junior Chamber International Interlaken (JCII)" besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Die JCII bezweckt, im Sinne der Junior Chamber International Switzerland

- die Führungseigenschaften ihrer Mitglieder zu entwickeln, zu fördern und einzusetzen;
- zur Lösung wirtschaftlicher und gemeinnütziger Probleme der Gemeinschaft beizutragen;
- das Verständnis unter ihren Mitgliedern auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;
- bei ihren Mitgliedern das Verständnis für die Verantwortung an der Gemeinschaft und zur Zusammenarbeit zwischen Menschen und Völkern zu fördern.

Insbesondere bezweckt die JCII die Bearbeitung wirtschaftlicher Fragen im Kreise ihrer Mitglieder.

Die JCII ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 3

Die JCII ist Mitglied der Junior Chamber International Switzerland gemäss deren Statuten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied kann sein, wer das 40. Altersjahr noch nicht vollendet hat und sich im Rahmen der Kammertätigkeit zu aktiver Mitarbeit bereiterklärt.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich um die JCII besonders verdient gemacht hat, zum Senator vorschlagen.

Für die Ernennung eines JCII-Senators gelten die Bestimmungen der Junior Chamber International Switzerland.

Der Senator bleibt Mitglied der JCII auf Lebenszeit.

Der Senator entrichtet bis zu seinem vollendeten 40. Lebensjahr den für die Aktivmitglieder festgelegten Jahresbeitrag.

Der Senator hat Stimm- und aktives Wahlrecht.

Art. 6

Der Austritt eines Mitglieds kann auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Art. 7

Die Organe der JCII sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

- a. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der JCII.

Die ordentliche Hauptversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb dreier Monate nach Ende des Vereinsjahrs statt.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zuhanden des Vorstands einzureichen.

Auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand durch einen Viertel der Mitglieder ist innerhalb von dreissig Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden an jedes Mitglied zu ergehen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches in der folgenden Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 9

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme und ist wählbar.

Für Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen, den Beitritt zu andern Organisationen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit unter den Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht durch den Vorstand oder einen Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird.

Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung einem anderen durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

Art. 10

Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,

Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrags, der Sonderbeiträge sowie Genehmigung des Budgets,

Wahl des Vorstands, aus dessen Mitte Ernennung des Präsidenten, Wahl der Revisoren und Suppleanten,

Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen,

Beschlussfassung über Statutenänderungen, traktandierte Anträge und über die Auflösung.

b. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht inkl. Präsident und Pastpräsident aus mindestens fünf Mitgliedern. Vorstand und Präsident werden jährlich durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Pastpräsident gehört dem Vorstand automatisch an. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er achtet auf eine angemessene Rotation der verschiedenen Chargen innerhalb des Vorstands und unter den Mitgliedern und trifft namentlich Vorkehr für einen gesicherten und reibungslosen jährlichen Wechsel des Präsidentenamtes. In Ausnahmefällen ist der Präsident einmal wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann selbständig Arbeitsgruppen einsetzen. Über die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 12

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere vertritt er die JCII gegen aussen und vollzieht die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die JCII führen kollektiv zu zweien der Präsident, Vizepräsident oder Pastpräsident einerseits und der Sekretär, Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied andererseits.

Der Vorstand wählt die Kandidaten für das Nationalkomitee und die Delegierten für die Generalversammlung der Junior Chamber International Switzerland.

c. Die Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Sie werden von der Hauptversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Mindestens zwei Mitglieder der Kontrollstelle haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. FINANZEN

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Die JCII beschafft sich ihre Mittel aus dem ordentlichen Jahresbeitrag der Mitglieder, aus Sonderbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen und andern Einnahmen.

Der ordentliche Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt maximal CHF 500.00 pro Jahr.

Für sämtliche Verbindlichkeiten der JCII haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung der JCII ist ein allenfalls nach der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

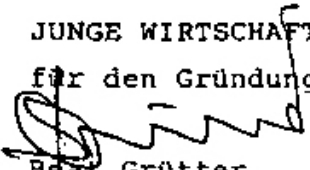
Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 1988 einstimmig genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

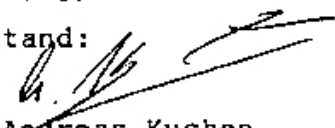
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung und endet am 31. Oktober 1989.

Interlaken,
27. Mai 1988

JUNGE WIRTSCHAFTSKAMMER INTERLAKEN

für den Gründungsvorstand:


Beat Grütter
Präsident


Andreas Kuchen
Sekretär

AENDERUNGEN

Art. 14 Abs. 4 (neu) wurde an der Hauptversammlung vom 5.11.2004 beschlossen und neu eingefügt.

Interlaken,
5. November 2004

JUNGE WIRTSCHAFTSKAMMER INTERLAKEN
für die Aenderungen:

Hansruedi Stoller
Präsident

Christine Pulver
Sekretärin



AENDERUNGEN

Die Änderung des Vereinsnamens von „Junge Wirtschaftskammer Interlaken“ / „JWI“ auf „Junior Chamber International Interlaken“ / „JCII“ und die Änderung von „Junge Wirtschaftskammer Schweiz“ auf „Junior Chamber International Switzerland“ wurde an der Hauptversammlung vom 7.11.2008 beschlossen und neu eingefügt.

Interlaken,
7. November 2008

JUNIOR CHAMBER INTERNATIONAL INTERLAKEN
für die Aenderungen:



Reto Beeler
Präsident



Jenny Jäck
Sekretärin